

Multilaterale Sondervereinbarung RID 5/2013

nach Abschnitt 1.5.1 RID betreffend die Beförderung von
Altverpackungen, leer, ungereinigt (UN 3509)

(1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 2.1, der Abschnitte 2.2.9, 3.2.1, 7.3.2 und 7.3.3, des Unterabschnitts 4.1.1.11 und des Absatzes 5.4.1.1.1 RID und in Übereinstimmung mit den von der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter im Herbst 2013 angenommenen neuen Sondervorschrift 663 dürfen leere ungereinigte Altverpackungen der UN-Nummer 3509 zugeordnet werden, vorausgesetzt, sie entsprechen dem nachstehenden Absatz a) und werden dann nach den Vorschriften des nachstehenden Absatzes b) befördert:

- a) Leere ungereinigte Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon, die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden und die so weit entleert wurden, dass bei der Übergabe zur Beförderung nur Rückstände gefährlicher Güter vorhanden sind, die an den Verpackungsteilen anhaften, dürfen der Eintragung UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT zugeordnet werden.

Diese Güter sind dann der Klasse 9, der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 90 und der Beförderungskategorie 4 zugeordnet.

Die in den Gütern der UN-Nummer 3509 enthaltenen Rückstände dürfen nur Stoffe der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 sein. Darüber hinaus dürfen diese Rückstände keine der folgenden Stoffe sein:

- Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a «0» zugeordnet ist, oder
- Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind, oder
- Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind, oder
- Stoffe, die eine Gefahr der Radioaktivität darstellen, oder
- Asbest (UN 2212 und UN 2590), polychlorierte Biphenyle (UN 2315 und UN 3432) und polyhalogenierte Biphenyle oder polyhalogenierte Terphenyle (UN 3151 und UN 3152).

- b) Vorschriften für die Verladung:

Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen der Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 dürfen nicht mit anderen leeren ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit anderen leeren ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Container, Wagen oder Schüttgut-Container verladen werden.

Am Verladeort müssen dokumentierte Sortierverfahren angewendet werden, um die Einhaltung der für diese Eintragung geltenden Vorschriften sicherzustellen.

Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen:

Die für die Beförderung von gefährlichen Gütern der UN-Nummer 3509 zugelassenen Verpackungen sind Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Großverpackungen, die der Verpackungsanweisung P 003 für Verpackungen, IBC 08 für Großpackmittel (IBC) bzw. LP 02 für Großverpackungen entsprechen. Darüber hinaus gelten folgende Vorschriften:

- die Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Großverpackungen müssen nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 entsprechen;
- es müssen Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Großverpackungen verwendet werden, die den Vorschriften des Abschnitts 6.1.4, 6.5.5 oder 6.6.4 entsprechen und die flüssigkeitsdicht oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sind;
- wenn die einzigen enthaltenen Rückstände feste Stoffe sind, die sich bei während der Beförderung voraussichtlich auftretenden Temperaturen nicht verflüssigen können, dürfen flexible Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Großverpackungen verwendet werden. Wenn flüssige Rückstände vorhanden sind, müssen starre Verpackungen, die über Rückhaltemittel (z.B. saugfähiges Material) verfügen, verwendet werden;
- vor der Befüllung und der Übergabe zur Beförderung muss jede Verpackung, jedes Großpackmittel (IBC) oder jede Großverpackung überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie/es frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden ist. Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Großverpackungen mit Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit dürfen nicht mehr verwendet werden (kleinere Beulen und Risse gelten dabei nicht als Verringerung der Widerstandsfähigkeit der Verpackung, des Großpackmittels (IBC) oder der Großverpackung);
- Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Großverpackungen für die Beförderung von leeren ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 müssen so gebaut oder angepasst sein, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können.

Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung:

Die Beförderung von gefährlichen Gütern der UN-Nummer 3509 in loser Schüttung ist zugelassen:

- entweder in geschlossenen Schüttgut-Containern (Code BK 2)
- oder in gedeckten Wagen oder geschlossenen Containern (am 1. Januar 2015 in Kraft tretende Codes VC 2 und AP 10),

die flüssigkeitsdicht sind oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sind und über Mittel verfügen, um die während der Beförderung möglicherweise austretende freie Flüssigkeit zurückzuhalten, z.B. saugfähiges Material.

Darüber hinaus müssen Schüttgut-Containern, Wagen oder Containern, in denen leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen der Klasse 5.1 befördert werden, so gebaut oder angepasst sein, dass die Güter nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können.

Vorschriften für die Dokumentation:

Die in Absatz 5.4.1.1.1 b) festgelegte offizielle Benennung für die Beförderung muss durch den Ausdruck «(MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...])», gefolgt von der (den) den Rückständen entsprechenden Klasse(n) und Nebengefahr(en) in numerischer Reihenfolge, ergänzt werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung.

Zum Beispiel müssen leere ungereinigte Altverpackungen, die Güter der Klasse 4.1 enthalten haben, und mit leeren ungereinigten Altverpackungen, die Güter der Klasse 3 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, zusammengepackt sind, wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:

«UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 4.1, 6.1), 9».

- (2) Es gelten alle übrigen Vorschriften des RID.
- (3) Zusätzlich zu den im RID und den in dieser Vereinbarung vorgeschriebenen Angaben muss der Absender im Beförderungspapier vermerken:

"Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID (RID 5/2013)".

- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2014 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Paris, den 3. Dezember 2013

Die für das RID zuständige Behörde
Frankreichs

Jérôme Goellner